

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)**

26 u. 27. (25.7.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764773](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764773)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1899. Dienstag, 25. Juli. №. 26 u. 27.

## Bericht der gemeinschaftlichen Kommission zur Vorberathung der Beleuchtungsfrage.

Der mit den Fortmann'schen Erben bestehende Gasvertrag läuft bekanntlich am 20. August 1903 ab.

Der § 29 des Vertrags, welcher das Verfahren bei Ablauf desselben regelt, lautet, so weit er hier in Betracht kommt, wie folgt:

„Dieser Contract gilt nach Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit (20. August 1903) immer als von 5 zu 5 Jahren verlängert, wenn nicht zwei Jahre vor dem Beginn der betreffenden 5 Jahre von der einen oder andern Seite eine Kündigung erfolgt ist.

Der Magistrat hat das Recht, zu verlangen, daß der Unternehmer beim Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit die gesammte Beleuchtungsanstalt mit allem Zubehör der Stadtgemeinde Oldenburg käuflich überlasse.

Der zu zahlende Kaufpreis wird vom Schiedsgerichte mit Ausschluß des Rechtsweges nach dem Werthe der Anstalt nebst Zubehör zur Zeit des Ablaufs des Vertrages durch Taxation ermittelt.

Der Magistrat hat aber, wenn er die käufliche Ueberlassung verlangt, hierüber dem Unternehmer zwei Jahre vor Ablauf der obigen Contractszeit (20. August 1903) Mittheilung zu machen.

Erfolgt eine Kündigung des Vertrages seitens des Magistrats, ohne daß die Stadt die Anstalt zu Eigenthum erwirbt, so verbleibt dem Unternehmer das Recht, die Gasröhren liegen zu lassen, dieselben zu erneuern und zu verlängern und Gas nach allen Punkten hinzuleiten und zu verkaufen, wie ihm solches während der Dauer des Vertrages gestattet ist.“

So die einschlägigen Vertragsbestimmungen.

Soll also der Vertrag nicht unter den jetzigen Bedingungen verlängert werden, so muß die Stadt zwei Jahre vor dem 20. August 1903 kündigen.

Die Stadt hat in diesem Falle das Recht zu verlangen, daß die Inhaber der Gasanstalt, die Fortmann'schen Erben, ihr die Gasanstalt käuflich überlassen, und setzt dann ein Schiedsgericht den Preis fest.

Die Stadt braucht aber, wenn sie kündigt, die Gasanstalt nicht zu übernehmen; es steht dies vielmehr ganz in ihrem Belieben.

Will sie die Gasanstalt nicht kaufen, so haben die Inhaber das Recht, den Betrieb ihrer Anstalt weiter zu führen.

Die Kommission war von vornherein darüber einverstanden, daß, da eine einfache Vertragsverlängerung unter den jetzt geltenden Bedingungen sich selbstredend verbiete, der Gasvertrag jedenfalls gekündigt werden müsse; einer Begründung hierfür wird es nicht bedürfen; die Fortmann'schen Erben, wie ihr Vorgänger, haben denn auch nie bezweifelt, daß eine Verlängerung des Vertrages unter den seitherigen Bedingungen unter allen Umständen ausgeschlossen sein werde und bekanntlich mehrfach Einleitung von Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertrages unter anderen Bedingungen in Anregung gebracht.

Es bleiben bei dieser Sachlage drei Wege, wie von Ablauf des bestehenden Gasvertrages an die Beleuchtungsangelegenheit in der Stadt geordnet werden kann, nämlich:

I. Verlängerung des Vertrages mit den Fortmann'schen Erben unter anderen, für die Stadt günstigeren Bedingungen.

II. Erwerb der vorhandenen Gasanstalt seitens der Stadt.

III. Bau einer eigenen neuen städtischen Beleuchtungsanlage, sei es einer elektrischen Anlage oder einer Gasanstalt oder beider zusammen.

Zur Beurtheilung der hierbei in betracht kommenden Fragen bedurfte die Kommission des gutachtlichen Beistandes Sachverständiger; es sind Gutachten und Projekte eingezogen, welche in der Sitzung vollständig mitzutheilen sein werden.

An der Hand derselben hat sodann die Kommission die oben bezeichneten drei Möglichkeiten einer sehr eingehenden Berathung unterzogen und wird darüber folgendes bemerkt:

Zu I (Verlängerung des Vertrages unter anderen Bedingungen).

Die Fortmann'schen Erben haben schon im Jahre 1895 einen Vorschlag gemacht und den Vorschlag jetzt wiederholt, den Vertrag um 25 Jahre zu verlängern unter folgenden Zugeständnissen der Fortmann'schen Erben:

Sie wollen auf ihre Kosten die Straßenlaternen sämmtlich mit Gasglühlicht versehen, den Preis für 1000 Brennstunden einer Laterne von 27 *M* auf 20 *M*, den Gaspreis von 18 auf 16 *§* und für Kraft- und Heizgas auf 14 *§* für den Kubikmeter herabsetzen, auch der Stadt 10 pSt. der Bruttoeinnahme aus dem Gesamtgasverbrauch zahlen.

Es ist von den Fortmann'schen Erben dabei erklärt, daß sie der Stadt thunlichst entgegenkommen und auch andere Vorschläge seitens der Stadt, soweit möglich, gern berücksichtigen würden.

Bei Prüfung der Frage der Verlängerung des Vertrages zog die Kommission in Betracht, daß nach dem eingezogenen sachverständigen Gutachten (s. weiter unten) die Produktionskosten für den Kubikmeter Gas in einer rationell eingerichteten und geleiteten Gasanstalt auch bei den jetzigen hohen Kohlenpreisen nicht mehr als 4 $\frac{1}{2}$  *§* und wenn man Verzinsung und Abtragung des Anlagekapitals mitrechnet, nicht mehr als 8 *§* betragen dürfen.

Wenn die Fortmann'sche Gasanstalt theurer produziert, so liegt das nach dem Gutachten des darüber gehörten Sachverständigen an der mangelhaften Beschaffenheit der Gasanstalt und ihrer Einrichtungen.

Die 10 pSt. der Bruttoeinnahme, welche die Fortmann'schen Erben der Stadt offeriren, würden nach einer im Jahre 1891 von dem damaligen Inhaber der Gasanstalt gemachten Eingabe derzeit etwa 15 000 *M* jährlich betragen haben und jetzt wohl etwa 20 000 *M* ausmachen.

Die Kommission ist der Meinung, daß das Anerbieten der Fortmann'schen Erben wegen Verlängerung des Vertrages unannehmbar sei, und zwar schon wegen der trotz der angebotenen Ermäßigung immer noch viel zu hohen Gaspreise und des sich daraus für die Inhaber der Gasanstalt ergebenden unverhältnismäßig hohen Gewinnes.

Im Laufe der weiteren Berathung befestigte sich in der Kommission mehr und mehr die Auffassung, daß es überall nicht gerathen sei, auf eine Verlängerung des Gasvertrages einzugehen, selbst wenn seitens der Fortmann'schen Erben noch bedeutend größere Zugeständnisse gemacht werden sollten.

Die Beleuchtung in der Stadt — dahin machte sich die Kommission schlüssig — soll nur von der Stadt bezw. von einer städtischen Anstalt besorgt und nicht auf Jahre hinaus an einen Unternehmer vergeben werden.

Es ist dies der Standpunkt, welcher von den deutschen Stadtverwaltungen jetzt durchweg eingenommen wird, und welcher auf der Erwägung beruht, daß die Vergabung der Beleuchtung einer Stadt an einen Privatunternehmer nicht nur der Stadt eine nicht unerhebliche Einnahmequelle entzieht, sondern erfahrungsmäßig auch sonst zu vielfachen Anzutraglichkeiten führt, namentlich aber der Einführung von Fortschritten in der Beleuchtungstechnik hindernd in den Weg tritt.

Die Kommission, indem sie vorschlägt, von einer Verlängerung des Gasvertrages überhaupt abzusehen, befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit der seit Jahren im Stadtrath wiederholt zum Ausdruck gebrachten Ansicht, wie denn auch der Stadtrath im Jahre 1892 einen von dem Erblasser der jetzigen Inhaber der Gasanstalt gemachten Vorschlag wegen Verlängerung des Gasvertrages unter ähnlichen Bedingungen, wie jetzt von den Erben gemacht sind, einstimmig und ohne jede Debatte ablehnte.

Zu II und III (Erwerb der Fortmann'schen Gasanstalt oder Bau einer neuen städtischen Beleuchtungsanlage).

Die Kommission neigte sich anfangs dahin, es sei in erster Linie auf Einführung elektrischer Beleuchtung Bedacht zu nehmen, und wurde deshalb von einer Electricitätsgesellschaft ein Projekt nebst Kostenanschlag und Rentabilitätsberechnung für eine elektrische Beleuchtungsanlage eingelegt.

Danach ist das Anlage-Kapital zu 460 000 *M* veranschlagt; die jährlichen Betriebs-Einnahmen sind mit 101 200 *M*, die Betriebs-Ausgaben mit 58 200 *M* vorgesehen, was einer Verzinsung des Anlagekapitals mit 9,4 pSt. gleichkommen würde; die Leitungen sind in dem Projekt zwar größtentheils unterirdisch, zum Theil aber auch in Straßen, wo sie nicht oberirdisch sein müssen, oberirdisch gedacht.

Die Kommission hat das Projekt begutachten lassen und kommt der ortskundige Begutachter zu dem Ergebnis, daß das Anlagekapital größer, der Betriebsüberschuß bedeutend geringer sein werde, und daß eine Verzinsung des Anlage-Kapitals von etwa 2,5 pSt. bezw. 1,08 pSt. anzunehmen sei.

Die weiteren Einzelheiten des Gutachtens sollen gleichfalls in der Sitzung zur Kenntniß gebracht werden.

Die Kommission gelangte zu dem Schluß, daß eine Gasanstalt für unsere Stadt immer unentbehrlich bleibt, auch wenn, was dahingestellt sein soll, früher oder später eine elektrische Beleuchtungsanlage von der Stadt angelegt werden wird (vgl. auch weiter unten die Beantwortung zu Frage 4).

Es ist daher nothwendig, daß die Stadt zunächst eine Gasanstalt erwirbt bezw. baut, und bleibt dabei die Anlage elektrischer Beleuchtung — vielleicht in Verbindung mit einer elektrischen Straßenbahn — für später vorbehalten.

Die Kommission hat es hiernach als ihre wesentlichste Aufgabe angesehen, darüber zu beraten, welcher der beiden bezeichneten Wege einzuschlagen sei, damit die Stadt in den Besitz einer Gasanstalt gelange.

Zu ihrer Orientirung hat die Kommission, wie schon erwähnt, Gutachten von Sachverständigen eingelesen, und insbesondere von dem ihr von kompetenter Seite sehr empfohlenen städtischen Director der Gaswerke in Altona über folgende Punkte ein Gutachten erbeten:

1. Welchen Sachwerth hat die hiesige Fortmann'sche Gasanstalt, und ist sie rationell und den Anforderungen der Jetztzeit entsprechend eingerichtet, oder würde eine neuere baute Gasanstalt wegen verbesserter Einrichtungen und Maschinen an jährlichen Betriebskosten weniger, und etwa wieviel weniger erfordern bezw. wieviel billiger arbeiten?

2. Wie hoch stellen sich die Kosten einer neuen Gasanstalt ohne Grunderwerb?

3. Wie hoch belaufen sich zur Zeit etwa die Produktionskosten für Leuchtgas für den Kubikmeter?

4. Ist rathsam, gleichzeitig mit dem Bau einer neuen Gasanstalt seitens der Stadt eine elektrische Beleuchtungsanlage zu combiniren? Oder ist zweckmäßig, zunächst eine Gasanstalt zu bauen und den Bau einer elektrischen Anlage vorzubehalten?

Dies die gestellten Fragen.

Der Sachverständige ist zur Orientirung hier gewesen, hat mit dem Stadtbaumeister Herrn Rathsherrn Noack in Begleitung des Herrn W. Fortmann die Gasanstalt besehen und sodann vorstehende Fragen in einem längeren Gutachten beantwortet.

Der Sachverständige kommt unter specieller Begründung, die in der Sitzung zur Verlesung kommen wird, zu folgenden Ergebnissen:

Zu 1. Die Fortmann'sche Gasanstalt kann keineswegs zu den modernen Gasanstalten gerechnet werden; ihre Betriebseinrichtungen entsprechen nicht dem heutigen Stande der Gastechnik.

Es können Zweifel darüber gar nicht bestehen, daß eine neu erbaute Gasanstalt erheblich billiger arbeiten würde.

Das zur Zeit nothwendige Gasquantum von etwa 1 250 000 Kubikmeter ließe sich mit einer praktisch eingerichteten und mit den besten Defen und Apparaten versehenen Gasanstalt um mindestens 20 000 *M* billiger herstellen.

Das Stadtrohrnetz, welches zum großen Theil in den 50er und 60er Jahren zur Verlegung gebracht ist, und daher zum Theil aus mangelhaftem Rohrmaterial besteht, dürfte auch, da im Winter über zu geringen Gasdruck geklagt wird, theilweise zu geringe Rohrweiten enthalten.

Zu 2. Die Baukosten einer neuen Gasanstalt — ausschließlich Grunderwerb — werden, wenn die Anstalt, wie erforderlich, so gebaut werden soll, daß sie auf eine tägliche Maximalleistung von 10 000 Kbm. bemessen ist, die Summe von 1 275 000 *M*, einschließlich der Kosten für ein neues Stadtrohrnetz, nicht überschreiten.

Zu 3. Die Produktionskosten von Gas werden bei den jetzigen hohen Kohlenpreisen in einer rationell arbeitenden Gasanstalt für den Kubikmeter nicht mehr als 4,5 *S*, und wenn man Verzinsung und Amortisation hinzuschlägt, nicht mehr als 8 *S* betragen.

Zu 4. Es ist zweckmäßiger und vorsichtiger, wenn die Stadt sich zunächst in den Besitz einer Gasanstalt setzt und sich vorbehält, eine elektrische Anlage demnächst hinzuzufügen, falls das Bedürfniß hervortritt.

Die Gasbeleuchtung ist billiger als die elektrische.

Die Brennstunde für ein 60kerziges Nuer'sches Gasglühlicht bei einem Gaspreise von 18 *S* für den Kubikmeter kostet 2 *S* und steht in der Beleuchtungstechnik das Gasglühlicht in Bezug auf Helligkeit und Billigkeit unübertroffen da.

Diejenigen Gasconsumenten in Oldenburg, die sich zur Zeit des Gasglühlichts bedienen, dürften nur zum kleinen Theil zur elektrischen Beleuchtung übergehen, da schon die 16kerzige elektrische Glühlampe sich für die Brennstunde auf — 3,5  $\text{M}$  bis 4  $\text{M}$  stellt, mithin etwa doppelt so theuer als Gasglühlicht und obendrein viel weniger lichtgebend ist; in Bezug auf Helligkeit ist das elektrische Glühlicht mindestens dreimal so theuer als Gasglühlicht.

Die Betriebe einer Gasanstalt und einer Centralstation für elektrische Beleuchtung und zur Kraftabgabe sind ein jeder für sich als vollständig getrennter Betrieb zu betrachten; ist es angängig, beide Betriebe nebeneinander zu legen, so können Beamte, Arbeiter usw. bei beiden beschäftigt und dadurch Betriebskosten gespart werden. —

So die Ergebnisse, zu welchen der Sachverständige gelangt ist. In Betreff der Eventualität, ob es für die Stadt zweckmäßig ist, die vorhandene Gasanstalt zu erwerben, hat sich der Sachverständige noch näher dahin ausgesprochen, daß, wenn die Stadt die Anstalt kaufe, sie ohne Zweifel, schon um dieselbe für den Gasverbrauch ausreichend leistungsfähig herzustellen, nach ungefähre Schätzung sofort etwa 500 000  $\text{M}$  aufwenden müsse.

An der Hand des vorstehend Mitgetheilten hat dann die Kommission die Frage des käuflichen Erwerbs der Fortmann'schen Gasanstalt wiederholt näher erwogen.

Die Kommission ist der Meinung, daß ein solcher Erwerb nur dann angerathen werden kann, wenn der zu zahlende Preis ein solcher ist, wie er dem von dem Sachverständigen geschilderten mangelhaften Zustande der Gasanstalt entspricht.

Nun ist zwar in dem Gasvertrage gesagt, daß der Preis durch ein Schiedsgericht festgestellt werden soll.

Allein auf eine derartige höchst unsichere Art der Feststellung des Preises wird sich die Stadt um so weniger einlassen dürfen, als zweifellos Streit darüber entstehen wird, welchen Werth die Schiedsrichter nach dem Gasvertrage ihrer Schätzung zu Grunde legen müssen, ob den Sachwerth allein oder ob auch der Betriebsgewinn mit zu berücksichtigen ist.

Hiernach ist von dem im § 29 des Vertrages der Stadt bezw. dem Magistrat vorbehaltenen Recht, zu verlangen, daß die Fortmann'schen Erben der Stadt die Gasanstalt gegen einen von einem Schiedsgericht zu ermittelnden Preis käuflich überlassen, kein Gebrauch zu machen.



Andererseits erkennt die Kommission keineswegs, daß es auch für die Stadt gewisse Vortheile hätte, wenn sie die vorhandene Gasanstalt übernehme, da damit die Konkurrenz vermieden würde.

Allein besonders schwerwiegend sind diese Vortheile nicht; denn einmal hat die Stadt bei einer eigenen neuen Gasanstalt bei besserem Gas erheblich billigere Produktionskosten und sodann bekommt die städtische Gasanstalt nicht nur die Beleuchtung der Straßen und der sämtlichen städtischen Gebäude, sondern sie wird auch sehr bald die sämtlichen Privat-Konsumenten oder doch den größeren Theil mit Gas versorgen.

In Berücksichtigung dieser ganzen Sachlage beschloß die Kommission, bei den Fortmann'schen Erben anzufragen, welchen Preis sie beanspruchen würden, wenn die Stadt sich entschließen sollte, die Gasanstalt zu erwerben.

Das betreffende, vom Magistrat veranlaßte Schreiben liegt unter A an.

Es ist darauf die unter B angelegte Antwort eingekommen.

Diese Antwort beruht auf der völlig unrichtigen Voraussetzung, daß die vorhandene Gasanstalt sich in einem guten Zustande befinde und sachliche Gründe gegen den Ankauf nicht vorliegen können.

In dem Antwortschreiben ist auch angedeutet, welchen Preis die Fortmann'schen Erben im Auge haben, wenngleich sie ihn nicht ziffermäßig angeben; sie glauben, daß ihnen als Kaufpreis eine mäßige Kapitalisirung des durchschnittlichen Reinertrages wohl begliche, und dies möchte einen Betrag von etwa  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Mill. Mark ausmachen.

Wenn aber eine neue, mit den besten Einrichtungen versehene und billigst arbeitende Gasanstalt, vom Grunderwerb abgesehen, einschließlich Stadtrohreneß höchstens 1 275 000 *M* kostet, so würde die Stadt, da in die Fortmann'sche Anstalt, wie angegeben, gleich etwa 500 000 *M* hineingesteckt werden müssen und voraussichtlich auch für das Stadtrohrneß noch erhebliche Aufwendungen zu machen sind, immer noch ein recht mäßiges Geschäft machen, wenn sie die Anstalt zu einem recht billigen Preise kaufte.

Eine ganz neue Anstalt ist immer besser als eine alte ausgebefferte, und an einem geeigneten Platz für eine Gasanstalt kann es nicht fehlen.

Die Kommission wollte dennoch anfangs vorschlagen, es möge eine sich aus obigen Umständen ergebende ungefähre Summe als Maximum angenommen werden, welche die Stadt für die Gasanstalt nebst Zubehör wohl zahlen könne.

Bei der ablehnenden Antwort der Fortmann'schen Erben auf die Anfrage des Magistrats glaubt aber die Kommission von einem solchen Vorschlage absehen zu sollen; es wird eben einfach abzuwarten sein, ob noch eine Forderung von den Fortmann'schen Erben gestellt wird.

Es mag schließlich noch auf das Vorgehen einer andern deutschen Stadt exemplifizirt werden.

In Hagen i. W., wo ein ebensolcher Gasvertrag mit einem Privatunternehmer bestand, wie hier, hat die Stadt bei Ablauf des Vertrags von dem Ankauf der Anstalt gleichfalls abgesehen, eine eigene Gasanstalt und die Konkurrenz des Privatunternehmens, welches weiter betrieben wurde, sehr bald aus dem Felde geschlagen, wie das amtlich bestätigt ist.

Derartiger Fälle dürfte es noch mehrere geben.

Hier in unserer Stadt kommt dabei insbesondere in Betracht, daß, wie schon mehrfach betont wurde, die Stadt in einer nach den neuesten Grundsätzen der Gastechnik eingerichteten Gasanstalt erheblich billigeres und namentlich auch besseres Gas produziren würde als die Fortmann'schen Erben, und daß daher von einer dauernden Konkurrenz schon deshalb gar nicht die Rede sein kann.

Auf Grund des Vorstehenden stellt die Kommission einstimmig folgenden Antrag:

Der Stadtrath wolle beschließen:

I) Der mit dem Fabrikanten W. Fortmann am 14. März 1876 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Beleuchtung der Stadt mit Gas, ist zeitig dergestalt zu kündigen, daß der Vertrag mit Ablauf der im § 1 desselben bis zum 20. August 1903 bestimmten Zeit sein Ende erreicht.

II) Eine Verlängerung des Vertrages, auch unter anderen Bedingungen, soll nicht stattfinden.

III) Von dem im § 29 des Vertrages der Stadt bezw. dem Magistrat beigelegten Recht, zu verlangen, daß der Unternehmer bei Ablauf des Vertrages die gesammte Beleuchtungsanlage mit allem Zubehör gegen einen von einem Schiedsgericht zu ermittelnden Kaufpreis der Stadtgemeinde Oldenburg überlasse, soll kein Gebrauch gemacht werden.

IV) Der Magistrat wird ersucht, im Einvernehmen mit der eingesetzten Kommission sofort mit Aufstellung eines Plans nebst Kostenanschlag für den Bau einer neuen städtischen Gasanstalt zu beginnen und dem Stadtrath darüber baldigst Vorlage zu machen.

Oldenburg, 12. Juli 1899.

**Die Kommission.**

Namens derselben: Roggemann.

Anlage A.

An

Herrn W. Fortmann, Gasanstalt,

hieselbst.

Zur Vorberathung der Angelegenheit über die Einrichtung der Beleuchtung in hiesiger Stadt mit Ablauf des Gasvertrages im Jahre 1903 ist vor einiger Zeit eine gemeinschaftliche Kommission des Magistrats und Stadtraths eingesetzt.

Diese Kommission hat sich einstimmig schlüssig gemacht, eine Verlängerung des Vertrags überhaupt nicht zu befürworten, auch nicht unter anderen Modalitäten als seither, und erscheinen daher Verhandlungen über die Bedingungen, unter welchen dortseits eine Vertragsverlängerung vorgeschlagen wurde, nutzlos.

Es erübrigen hiernach für die Stadt, welche den Vertrag zeitig kündigen wird, zwei Möglichkeiten: entweder erwirbt die Stadt die vorhandene Gasanstalt zu Eigenthum oder die Stadt baut selbst eine eigene neue Gasanstalt.

Nun ist zwar im Vertrage vorgesehen, daß im Fall eines Erwerbes der Gasanstalt durch die Stadt der zu zahlende Kaufpreis von einem Schiedsgericht ermittelt werden soll.

Allein auf eine derartige Werthemittlung wird die Stadt es nicht ankommen lassen, vielmehr dann vorziehen, von dem ihr zustehenden Recht, die käufliche Ueberlassung der Gasanstalt zu verlangen, überall keinen Gebrauch zu machen, und eine eigene Gasanstalt bauen.

Zimmerhin erscheint ein Erwerb der vorhandenen Gasanstalt durch die Stadt für die jetzigen Eigenthümer der Gasanstalt und in gewisser Weise auch für die Stadt erwünscht, und ist daher der Magistrat veranlaßt, ergebenst anzufragen, zu welchem Preise die jetzigen Eigenthümer der Gasanstalt bereit sein würden, dieselbe (einschließlich des Wohnhauses an der Donnerstweierstraße

nebst Zubehör) an die Stadt zu verkaufen, und wann vielleicht schon vor Ablauf des Gasvertrages der Antritt sein könnte.

Eine baldgefällige Rückäußerung wird erbeten und wird gleich nach Eingang Ihrer Forderung die Sache dem Stadtrath zur Entscheidung darüber unterbreitet werden, ob die Gasanstalt käuflich übernommen werden soll oder nicht.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

**Stadtmagistrat.**

gez. Roggemann.

Anlage B.

An

den wohlwöbllichen Stadtmagistrat

hieselbst.

Auf das gefällige Schreiben vom 31. Mai d. Js. beehren wir uns Folgendes ergebenst zu erwidern.

Der § 29 des Gasvertrages regelt das Verfahren beim Ablauf des Vertrages. Darnach hat der Magistrat das Recht zu verlangen, daß der Unternehmer beim Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit die gesammte Beleuchtungsanstalt mit allem Zubehör der Stadtgemeinde käuflich überlasse.

Der zu zahlende Kaufpreis wird vom Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges nach dem Werthe der Anstalt nebst Zubehör zur Zeit des Ablaufs des Vertrages durch Taxation ermittelt.

Die vertragschließenden Theile haben diese Bestimmung in den Vertrag offenbar deshalb aufgenommen, weil sie geglaubt haben, daß in der bezeichneten Weise die Interessen der Stadt und des Unternehmers beim Ablauf des Vertrages der Billigkeit entsprechend am besten gewahrt würden. Die Stadt wollte sich die Möglichkeit sichern, die Gasanstalt nach Ablauf des Vertrages zu einem angemessenen Preise kaufen zu können, der Unternehmer wollte und sollte dagegen geschützt sein, daß er genöthigt werden könnte, die Gasanstalt der Stadt unter dem wahren Werthe zu überlassen.

Wenn nun der Magistrat in seinem Schreiben vom 31. Mai d. J. alle Verhandlungen über die Verlängerung des Vertrages grundsätzlich ablehnt und erklärt, die Stadt werde auf eine Ermittlung des Kaufpreises durch ein Schiedsgericht es nicht ankommen lassen, vielmehr dann vorziehen, von dem ihr zu-

stehenden Recht, die käufliche Ueberlassung der Gasanstalt zu verlangen, überall keinen Gebrauch zu machen und eine eigene Gasanstalt bauen, zugleich aber anfragt, zu welchem Preise wir die Gasanstalt an die Stadt verkaufen würden, so können wir in diesem Vorgehen des Magistrats nur den Versuch erblicken, auf die Eigenthümer der Gasanstalt einen Druck auszuüben und sie dadurch zu veranlassen, daß sie auf ein ihnen vertragsmäßig zustehendes Recht verzichten und der Stadt die Gasanstalt unter dem wahren Werthe verkaufen.

Wenn der Magistrat gesonnen wäre, den wahren Werth der Gasanstalt als Kaufpreis zu zahlen, so hätte er keinen Anlaß, die Ermittlung des Kaufpreises durch ein Schiedsgericht, wie es im Vertrage vorgesehen ist, grundsätzlich abzulehnen.

Unter diesen Umständen sind wir nicht in der Lage, einen bestimmten Kaufpreis zu fordern, denn bei dem Vorgehen des Magistrats liegt es auf der Hand, daß eine Forderung, die dem wahren Werthe der Anstalt entspräche, und eine andere Forderung könnten wir nicht stellen, überhaupt keine Aussicht auf Annahme haben, also völlig zwecklos sein würde.

Wenn der Magistrat glaubt, auf Grund des bestehenden Vertrages das von ihm eingeschlagene Verfahren rechtfertigen zu können und auf solche Weise die Interessen der Stadt vertreten zu dürfen, so bleibt uns zunächst nichts anderes übrig, als abzuwarten, ob der Stadtrath das Vorgehen des Magistrats billigt. Wenn dies der Fall ist, so müssen wir der Kündigung des Vertrages entgegensehen und das uns dann verbleibende Recht, die Gasröhren liegen zu lassen, zu erneuern, zu verlängern und Gas nach allen Punkten hinzuleiten und zu verkaufen, weiter zu verwerthen suchen, indem wir den Gasabnehmern solche Vortheile bieten, wie sie die Stadt beim Bau einer Konkurrenzanstalt auf die Dauer nicht gewähren könnte.

Die Folge würde sein, daß die Stadt, wenn und solange es ihr nicht gelänge, den Betrieb der vorhandenen Gasanstalt gänzlich zu erdrücken, ihre eigene Gasanstalt nur mit Verlust würde betreiben können.

Daß dies weder für uns noch für die Stadt erfreuliche Aussichten wären, ist klar.

Umsomehr bedauern wir, daß der Magistrat grundsätzlich alle Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertrages und die Ermittlung des Kaufpreises durch ein Schiedsgericht von der Hand weist, während doch in beiden Beziehungen eine Ver-

ständigkeit möglich sein könnte, jedenfalls nicht von vornherein als aussichtslos angesehen werden kann.

Wir möchten glauben, daß die ganze Sachlage darnach angethan ist, eine gütliche Verständigung für beide Theile gleich wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Wenn eine Vertragsverlängerung, sei es unter Vereinbarung möglichst niedriger Gaspreise, sei es unter möglichst hoher Gewinnbetheiligung der Stadt aussichtslos ist, und die Stadt den Betrieb der Gasanstalt durchaus in die eigene Hand nehmen will, so bleibt ihr allerdings nur die Möglichkeit, entweder die vorhandene Gasanstalt zu kaufen, oder eine neue Anstalt zu bauen. Was für die Stadt das Günstigere ist, wird wesentlich im Hinblick auf den Gewinn zu beurtheilen sein, den die Stadt in dem einen und dem andern Falle zu erwarten hat. Eine Gewinnberechnung für eine zu erbauende Konkurrenzanstalt läßt sich nun überhaupt nicht aufstellen, während sie im Fall der käuflichen Uebernahme der vorhandenen Gasanstalt mit voller Sicherheit möglich wäre, wenn etwa der Kaufpreis unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Reinertrages ermittelt würde.

In dieser Beziehung würden wir zu einem Entgegenkommen bereit sein und, um der Schätzung des Schiedsgerichts eine feste Grenze zu setzen, uns damit einverstanden erklären können, daß der Kaufpreis durch eine mäßige Kapitalisirung des durchschnittlichen Reinertrages von dem Schiedsgericht unter Einsichtnahme unserer Geschäftsbücher ermittelt würde.

Auf diese Weise würde der Stadt die Sicherheit gegeben, daß sie nur einen Kaufpreis zu zahlen hat, der den Betrieb der Gasanstalt für Rechnung der Stadt mit einem angemessenen jährlichen Reingewinn gestattet.

Die Lage der Gasanstalt ist eine so günstige, daß es schwer fallen wird, ein gleich gut belegenes Grundstück für die Anlage einer neuen Gasanstalt zu erwerben. Die Größe des Grundstücks genügt für jede in absehbarer Zeit nöthig werdende Ausdehnung des Betriebes. Die Anstalt nebst Zubehör befindet sich in einem guten Zustande. Sachliche Gründe gegen den Ankauf der Gasanstalt können daher nicht vorliegen.

Einer gefälligen Mittheilung, ob der Magistrat bereit ist, auf der bezeichneten Grundlage mit uns über den Ankauf der Gasanstalt zu verhandeln, sehen wir entgegen. Wir möchten aber dem Magistrat anheimgeben, nochmals zu erwägen, ob das Interesse der Stadt wirklich alle Verhandlungen über eine Ver-

längerung des Vertrages ausschließt, da wir überzeugt sind, daß alle Vortheile, welche sich die Stadt von dem Selbstbetrieb der Gasanstalt verspricht, einfacher und zweckmäßiger im Wege der Vertragsverlängerung erreicht werden können.

Um etwaigen ferneren Verhandlungen eine bestimmte Grundlage und Richtung zu geben, bitten wir ergebenst, dieses Schreiben dem verehrlichen Stadtrath zur Kenntnißnahme vorzulegen und eine Beschlußfassung desselben darüber herbeizuführen, ob weitere Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung grundsätzlich abgeschlossen sein sollen.

Ganz ergebenst  
für die Eigenthümer der Gasanstalt  
gez. A. Fortmann.

### Gasvertrag betr.

In der Sitzung des Stadtraths am 18. Juli d. J., in welcher über den Kommissionsbericht über die Beleuchtungs-Anlage verhandelt wurde, verlas der Vorsitzende des Stadtraths folgendes ihm zugegangene Schreiben:

Oldenburg, 18. Juli 1898.

An  
den Vorsitzenden des Stadtraths, Herrn Landgerichtsrath Kunde  
hieselbst.

In der heutigen Sitzung des Stadtraths wird, wie ich annehme, die zur Vorberathung der Beleuchtungsfrage eingesetzte Kommission ihren Bericht erstatten.

Da die Kommission, abgesehen von zwei kurzen Anfragen dahin, ob unsererseits die früher gemachten Anerbietungen aufrecht erhalten, bezw. welche anderweitigen Vorschläge gemacht werden könnten und zu welchem Preise wir bereit sein würden, die Gasanstalt an die Stadt zu verkaufen, keinerlei Verhandlungen oder Besprechungen mit uns für erforderlich oder zweckmäßig befunden hat, so kann sie unmöglich die Unterlagen gewonnen haben, welche zu einer sachlichen Berichterstattung und zur Prüfung der in Betracht kommenden Fragen durch den Stadtrath erforderlich sind. Es ist deshalb leicht möglich, daß die Kommission bei ihrer Berichterstattung sich von Annahmen

und Erwägungen leiten läßt, welche den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und deren Richtigstellung uns vielleicht möglich gewesen wäre, wenn die Kommission nicht jede Rücksprache mit uns vermieden hätte. Ob ein solches Verhalten der Kommission vom rein geschäftlichen Standpunkt aus geboten war, mag dahingestellt bleiben. Unseres Erachtens kann der Sache nicht dadurch gedient werden, daß man sie mit dem Dunkel eines Geheimnisses umgiebt, sondern nur dadurch, daß die Be-theiligten sich offen darüber aussprechen.

Nach dem Verlaufe, den die Sache bisher genommen hat, scheint uns die Möglichkeit des Gehörs nicht gewährt werden zu sollen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben. Wir wünschen, wie wir bereits in dem Schreiben an den Magistrat vom 23. Juni d. J. zum Ausdruck gebracht haben, eine gütliche, billige Verständigung mit der Stadt, können uns aber nicht dazu verstehen, einem Druck zu weichen, welchen wir dahin auffassen müssen, daß man uns nöthigen will, der Stadt die Gasanstalt weit unter ihrem Werth zu verkaufen. Wir halten es für billig, daß die Stadt, wenn sie in eine Verlängerung des Vertrages nicht eintreten will, uns für die Gasanstalt einen solchen Preis zahlt, bei dem die Stadt nach dem Gutachten Sachverständiger und Berücksichtigung aller Umstände, aller Vorzüge und Mängel der vorhandenen Gasanstalt noch ein besseres Geschäft machen würde, als bei dem Bau einer Konkurrenzanstalt in Aussicht genommen werden kann.

Als einen angemessenen Preis für ein industrielles Unternehmen erachten wir einen solchen, der dem Käufer Aussicht auf 8—10 pCt. Gewinn eröffnet. Dies würde für die Gasanstalt einen Kaufpreis von etwa 900 000 *M* ergeben.

Wenn die Stadt alle Verhandlungen abbrechen will, so müssen wir unsere Interessen, so gut es geht, zu wahren suchen. Wir würden eventuell den Gasabnehmern den ganzen Reinertrag unserer Anstalt nach Abzug einer mäßigen Verzinsung eines niedrig bemessenen Anlagekapitals zuwenden, sodas der Betrieb wesentlich für Rechnung der Gasabnehmer geschähe, diese also gleich den Mitgliedern eines Konsumvereins alle Vortheile aus dem Betriebe hätten, ohne zu einer Kapitaleinlage genöthigt zu sein, und wir nur die Zinsen eines niedrig bemessenen Anlagekapitals bezögen. Die Gasabnehmer würden dann das Gas so billig erhalten, wie es überhaupt möglich ist; sie würden selbst an der Höhe der Gaspreise kein wesentliches In-



teresse haben, da ihnen alle Ueberschüsse in Form von Dividenden nach Verhältniß ihres Gasverbrauchs wieder zufließen würden.

Ob einem solchen Gaskonsumverein gegenüber der Betrieb einer städtischen Gasanstalt noch mit Nutzen erfolgen könnte, möchte recht zweifelhaft sein.

Wir wiederholen die Erklärung, daß wir zu einem billigen Abkommen mit der Stadt bereit sind.

Den Herrn Vorsitzenden ersuchen wir ergebenst, dieses Schreiben in der heutigen Versammlung des Stadtraths zur Berlesung bringen zu wollen.

Ganz ergebenst  
für die Eigenthümer der Gasanstalt  
gez. A. Fortmann.

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.  
Druck von Gerhard Sta ling, Oldenburg.